

Abonnementspreis für Nichtmitglieder 75 Pf. pro Quartal etc. Bestellgeld. Man abonniert bei allen Zeitungs-Redaktionen und Postämtern, sowie in der Expedition.

Buchbinder-Zeitung.

Redaktion und Expedition:
A. Dietrich, Stuttgart,
Königsplatz 20.
Inserate pro 4spaltige Zeile 20 Pf.
für Verbandsangehörige 10 Pf.
Beitragungen sind in Briefmarken
beizufügen, andernfalls der Abdruck unterbleibt.

Organ des Verbandes der in Buchbindereien, der Papier- und Federgalanteriewaaren-Industrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Nr. 29.

Stuttgart, Sonnabend den 18. Juli 1896.

12. Jahrgang.

Befanntmachung des Verbandsvorstandes.

1) Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß der seitherige Verbandskassier Fr. Buhl seine Funktion als Kassier mit Ende des zweiten Quartals niedergelegt hat und damit aus dem Verbandsvorstand ausgeschieden ist. In der am 11. Juli stattgefundenen Versammlung der Mitgliedschaft Stuttgart ist an Stelle des ausgeschiedenen Kollegen Buhl der Kollege Eugen Hansen als Verbandskassier gewählt worden. Von Verbandsvorstand und Ausschuß ist derselbe zugleich in Folge bedeutender Vermehrung der Verwaltungsgeschäfte als Hilfsbeamter (entsprechend der Bestimmung des § 13 im Statut) angestellt worden.

Alle die Verbandskasse betreffenden Geldsendungen, Abrechnungen und Beiträge von einzelnen Mitgliedern (soweit letztere direkt an die Verbandskasse steuern) sind von jetzt ab zu richten an Eugen Hansen, Heustiegstraße 30 III in Stuttgart.

2) In Krieg (Schlesien) und in Sonnenberg (S.-M.) kann vom 19. Juli ab Unterstützung verabsichtigt werden.

3) Um Irrungen zu vermeiden, geben wir jetzt schon bekannt, daß bei Abrechnungen mit der Verbandskasse für das dritte Quartal Prozente für lokale Verwaltungsausgaben nur von den regelmäßigen Verbandsbeiträgen, nicht auch von der Extrafsteuer in Anrechnung gebracht werden können.

4) Mehrseitig gestellte Anträge und ausgesprochene Wünsche an den Verbandsvorstand, auf Vornahme einer engeren Abstimmung über die durch Stimmenerhebung bei der außerordentlichen Urabstimmung abgelehnten Anträge betreffend Abhaltung eines Verbandstages, nötigen uns zu erklären, daß wir uns nicht für berechtigt halten, eine enge Abstimmung anzuberaumen. Die bei der ersten ordentlichen im Jahre 1895 stattgefundenen Urabstimmung vom Verbandsvorstand ausgehenden Funktionen sind durch die von der Mehrheit der damals an der Abstimmung beteiligten Mitglieder beschlossene Statutenänderung (§ 25, Abs. 3) an eine Siebenerkommission, welche jeweils durch den Verbandsvorort einzusetzen ist, übergegangen. Die Siebenerkommission, welche bei der außerordentlichen Urabstimmung im Monat Mai d. J. sämtliche Geschäfte selbständig erledigte, hat eine engere Abstimmung nun nicht für zulässig erachtet und die Urabstimmung als erledigt erklärt; da das Statut keine Bestimmung enthält, welche einen sofortigen Abschluß nach Feststellung der auf die jeweiligen Anträge für oder gegen abgegebenen Stimmen nicht gerechtfertigt erscheinen läßt, so ist dem Verbandsvorstand ein Eingreifen im Sinne der neueren Anträge und Wünsche rechtlich nicht aufzuehben.

Ein Verbandsstag kann nur auf Beschluß durch Urabstimmung stattfinden (§ 29, Abs. 1 des Statuts). Nachdem nun die außerordentliche Urabstimmung vom Monat Mai die Einberufung eines Verbandstages nicht bestimmte, so kann auch nur eine neue Urabstimmung aufs Neue entscheiden, ob ein Verbandstag einberufen werden soll. Die Anberaumung einer solchen mit dem im Statut bis zum Termin der Abstimmung vorgesehenen Zeit und die nach eventueller Annahme eines Antrages für einen Verbandstag dann für diesen wieder erforderliche Zeit, läßt es unmöglich erscheinen, noch vor Späthjahr einen Verbandstag abhalten zu können, wie mehrfach gewünscht und als notwendig befunden wird. Etwaige Anträge auf Anberaumung einer neuen außerordentlichen Urabstimmung könnten deshalb auch nur einen späteren Termin für einen Verbandstag zum Zweck haben.

5) Die von Verbandsausschuß und Vorstand angeordnete Extrafsteuer ist von Verbandsmitgliedern — wie aus mehreren Berichten und Anzeigen im Verbandsorgan ersichtlich — als eine Gewaltmaßregel angesehen und als solche erklärt worden. Eine derartige Beschuldigung erforderte geradezu unbegrifflich, wenn die Gründe, welche Ausschuß und Vorstand zur Anwendung der ihr durch Statut gegebenen Vollmacht zwangen und die deutlich genug in der Bekanntmachung in der Nummer 26 des Verbandsorgans angegeben sind, richtig gewürdigt werden. Wenn größere Volksbewegungen in einigen Städten unvermeidlich sind — und das dürfte denn doch keinem Leser der „Buchbinder-Zeitung“ mehr unbekannt sein — dann muß eine Verbandsleitung, die sich ihrer Aufgabe bewußt ist und die Schwere ihrer Verantwortlichkeit kennt, auch rechtzeitig für Anammlung

von Mitteln sorgen. Thut sie das nicht, dann muß sie sich schließlich der Pflichtvergessenheit zeihen lassen, und selbst Mitglieder, die jede derartige Maßnahme zuvor als schädlich und unberechtigt, ja sogar als „Vergewaltigung“ bezeichneten, würden mit ihrem Tadel auch dann gewiß zu finden sein, wenn die Verbandsleitung einer Unterlassungssünde sich schuldig machte. Erst zu warten, bis ein größerer Streit vorliegt und dann zur Sammlung von Geldmitteln schreiten, das halten wir für verfehlte Taktik. Im Uebbrigen bemerken wir, daß die Extrafsteuer keine dauernde Einrichtung sein soll, sondern nur vorläufig angelegt ist. — Wegen den Beiträgen zum graphischen Kartell war es unmöglich, noch vor der letzten außerordentlichen Urabstimmung etwas Bestimmtes bekannt geben zu können, da die graphische Konferenz erst am 9. Mai tagte, der Schlußtermin der Urabstimmung aber schon auf 16. Mai festgelegt war.

Der Verbandsvorstand.

J. A. A. Dietrich.

Direkte Volksabstimmung oder Repräsentation?

III.
Was der moderne zentralistische Staat im Großen darstellt, das sehen wir an unseren zentralistischen Organisationen im verkleinerten Maßstabe. Beide sind Organismen, in denen alle Säfte und Kräfte in einem Zentrum zusammenströmen, um von hier aus mit dem Gesamtdruck durch alle Glieder einheitlich verteilt zu werden. Wie die Arbeitsteilung in der Technik ein größeres Maß an Arbeitsleistung disponibel macht und das Gesamtprodukt erhöht, so auch in der Staatsverwaltung und in der Verwaltung jeder kleinen Organisation. Beruht doch die Organisation an sich nicht bloß auf der Zusammenwirkung der Einzelkräfte, sondern auf der systematischen, durch Arbeitsteilung bewirkten Ineinanderverschlingung der Kräfte. Schon der kleinste Verein illustriert dies deutlich in seinem Vorstand. Aber traffer, einheitlicher und leistungsfähiger muß die Zentralisation wirken, die ihre Aufgaben auf ein ungleich größeres und schwerer übersehbares Gebiet verteilt und die den Kampf aufnehmen soll mit der übermächtigen kapitalistischen Zentralisation. Dies betrifft nicht bloß die politischen Parteien und Gewerkschaften, sondern alle Kampfbestrebungen gegen Uebel und Mißstände, die unter dem heutigen zentralistischen System verfaßt zur Geltung kommen. In höherem Maße freilich müssen sich die Parteien und Gewerkschaften dieser zentralistischen Tendenz fügen und anpassen, da alle Machtmittel ihrer Gegner in einem übermächtigen Zentrum zusammenströmen und dieses mit komprimierter Kraft die proletarische Bewegung bekämpft. Die politischen Parteien sind im Bereiche der einen unteilbaren Wahlrechtseinheit ohne Zentralisation nicht denkbar; der Partikularismus und die Strichmispolitik haben abgewirtschaftet und die letzten Reste derselben halten sich nur noch kläglich durch Anlehnung an andere Parteien. Aber auch für die Gewerkschaften ist der Lokalismus ein überwindenes Prinzip, das durch die transpontanen Anstrengungen und durch die Striden einiger ausgeplitteter Elemente noch lange nicht zu neuem Leben erweckt werden kann. Wir brauchen gar nicht erst auf das internationale schwere Geschick des Kapitalismus zu verweisen, denn schon das nationale Zusammenwirken des Internehmerthums und das nationale Rekrutierungsgebiet des Streikbrotbesitzes beweist und die Unhaltbarkeit des lokal beschränkten Widerstandes. Die modernen Gewerkschaftsverbände sind große, unteilbare Einheiten aller Mitglieder, die jeden Moment bereit sein müssen, ihre ganzen Kräfte auf einen einzigen Punkt zu konzentrieren und zugleich nach allen Seiten hin die nächste Widerstandsfähigkeit besitzen müssen. Sie könnten diese ihre Wirksamkeit nicht entfalten, wenn sie nicht jedes erreichbare Quantum an Kraft durch systematische Arbeitsteilung und Unterordnung Aller unter den gemeinsamen Zweck herauspreßten. Je mehr sie aber an Ausdehnung und Einfluß gewinnen, desto größere Aufgaben treten an sie heran, und desto komplizierter wird ihre Verwaltung; desto komplizierter muß auch die Arbeitsteilung werden, die diese Aufgaben bewältigen soll.

Unter diesen Vorbereitungen hat sich die Repräsentation auch im Organisationsleben entwickelt. Selbst beschränktere Organisationen mit geringen Zwecken fanden es zweckmäßig, die Kontrolle und die interne Gesetzgebung, d. h. die Statutenreg-

lung nicht durch Urversammlungen, sondern durch Delegationen vornehmen zu lassen, und für die zentralistischen Gewerkschaften, deren Mitglieder über Duzende und Hunderte von Orten zerstreut sind, wurde das Repräsentationsystem zur strikten Notwendigkeit. Kapitalistische und andere bürgerliche Verbände aus besser situierten Kreisen haben zwar vielfach das System der Wanderversammlungen und Sautage acceptiert, zu denen jedes Mitglied Sitz und Stimme hat, — aber diese Versammlungen haben mehr agitatorischen oder bildenden, als legislativen Charakter und haben sich unteres Wissen nur in wenigen Gewerkschaften eingeführt, wo sie aber die Repräsentative, die Generalversammlung und den Kongreß nicht ersetzen. Für die Arbeiterverbände verbleibt sich dieses System von selbst, da es nur wenigen Vorkurturen und in nächster Nähe des Versammlungsortes Wohnenden die Teilnahme ermöglichen und die Masse der Mitglieder ausschließen würde. Dagegen ist das Vertretungssystem ganz allgemein, bei kleineren Verbänden mit Vertretung jedes Filiales, bei größeren der Kohortenparität halber mit Vertretung gewisser Mitgliederbeinheiten in Sektionen oder Wahlkreisen. Das Wahlrecht ist überall das rein demokratische mit geheimen Wahlen und absoluter Mehrheit, ohne Altersgrenzen für aktive und passive Zugehörigkeit. Den Wahlvertretungen (Delegiertenversammlungen oder Kongressen) liegt die Entgegennahme und Prüfung der Abrechnung, Budgetbewilligung, die Beratung und Beschlußfassung über Statuten und über außerordentliche Anträge z. ob. Bei komplizierten Verwaltungsorganismen stellt sich selbst diese Arbeitsteilung als ungenügend heraus und die Wahlvertretung ist genötigt, einzelne Objekte in Kommissionen vorarbeiten und formulieren zu lassen, um an Zeit und Klarheit zu gewinnen. Auch sonst herrscht auf den Kongressen und Delegiertentagen strenge Eintheilung, über jede Frage referiert ein Einziger der wichtigsten Fragen und weitgehenden Meinungsverschiedenheiten höchstens zwei und die übrigen beschränken sich auf Ergänzungen, Korrektur und Ausstellungen. Daß dieses Repräsentationsystem die Rechte der Mitglieder und Mitgliedschaften in mancher Hinsicht beschränkt, ist klar, aber andererseits beschränkt es auch die Kräfte der Verwaltung und Kontrolle und erhöht die Leistungsfähigkeit. Außerdem wird es ergänzt durch zwei wichtige Einrichtungen, die bei richtiger Anwendung auch den Einzelnen und den Widerstreben ihren entsprechenden Einfluß sichern, durch das freie Antragsrecht und durch die Urabstimmung. Das freie Antragsrecht steht in der Regel jedem Mitgliede zu; jeder kann Anträge zum Kongreß stellen und propagandistisch vertreten, eventuell auch persönlich auf dem Kongreß. Nur das Abstimmungs- (Beschluß-) Recht ist an die Delegation gebunden. Auch außer dem Termin der Generalversammlung kann dieses Recht zur Anberaumung einer außerordentlichen Tagung ausübt werden, wenn es auch der Kosten halber, die eine solche Tagung erfordert, an besondere Vorbereitungen gebunden ist. Das Urabstimmungsrecht ist neuerdings ebenfalls in den meisten Verbänden eingeführt und kommt zur Ausübung, sobald dies von einer Mindestzahl von Mitgliedern oder Delegierten begehrt wird. Einzelne Verbände haben sie auch zur ständigen Nachprüfung aller wichtigeren Verbandsstagsbeschlüsse, namentlich insoweit sich letztere auf die Verbandsbeiträge oder -Leistungen beziehen, erhoben. Endlich tritt sie vereinzelt in Tätigkeit, wenn es sich um Genehmigung oder Ablehnung außerordentlicher Anträge, Beschlüsse oder Verträge oder um Anpassung an unvorhergesehene Zwangsmaßnahmen handelt, die rascher Erledigung bedürfen und bei denen sich die Einberufung eines Delegiertentages nicht lohnt. Bei alledem können entweder nur bereits gefasste Beschlüsse oder Formulierungen oder völlig gefasste Thesen in Betracht kommen, da Urabstimmungen nur zwischen Ja und Nein, zwischen Annahme und Ablehnung entscheiden.

Kann das Repräsentationsystem in unseren Zentralverbänden mit Erfolg ausgefaltet und durch das direkte Urabstimmungs-system ersetzt werden? Jeder Kenner der Gewerkschaftsverhältnisse und -Bedürfnisse muß diese Frage entschieden verneinen. Weder die Initiative, noch die Urabstimmung sind für sich allein praktisch verwertbar; sie bedürfen beide des vermittelnden und ergänzenden Gliedes der Wahlvertretung, welche die Vorschläge der Initiative in die richtige, jeden fremden Sinn ausschließende Fassung kleidet und sie der Urabstimmung als fertiges Produkt

unterbreitet. Die Initiative allein böte keine Gewähr, daß die an hundert Orten hundertmal verschieden ausgebräute Forderung den richtigen Inhalt und die richtige Fassung erhält; sie bedarf einer Initia, welche die verschiedenen Maße und Fassungen mit einander vergleicht, abwägt und sie dem Gesamtbefürfnis anpaßt, während die Urabstimmung nur über fertig formulierte Materialien mit Ja oder Nein entscheiden kann. Ein Vorschlag ist, wie er ist, angenehm oder abgelehnt, obwohl in 99 von 100 Fällen der Gesamtheit mit keinem von beiden gebient ist. Praktisch durchführbar ist die Urabstimmung also nur, wenn gleichzeitig Duzende von Vorschlägen zur allgemeinen Diskussion und Abstimmung gebracht werden, bei welchem köstlichen Durcheinander natürlich die Kirchthurnspolizei ihre Triumphe feiert.

Auch die Wahl einer örtlichen Reaktionskommission würde kaum ein anderes Resultat erzielen, als die Urversammlung selbst, da sie doch zumeist denselben lokalen Einflüssen unterliegt, denn die Differenzen beschränken sich nicht allein auf die Fassung, sondern auch auf den Inhalt der Anträge und so kommen doch schließlich eine Menge stark voneinander abweichender lokaler Anträge zu Stande, die alle um die Palme des Sieges ringen.

Man könnte auch eine zentrale Reaktionskommission vorschlagen oder den Vorstand, den Ausschuß oder irgend eine Korporation mit der Zusammenstellung der Anträge betrauen. Aber auf die Fassung der Anträge kommt es ja hauptsächlich an, wie kann man einer Vertretung die größte und allein maßgebende Arbeit überlassen, ohne die Rechte der Urversammlung zu schmälern? Und dabei würde dem Vorstande der Reaktionskommission eine Arbeit aufgebürdet, die weit über ihre Kräfte und Verantwortlichkeit geht, die eine direkte Verbindung und eine Ueberleitung über die gesamten wirtschaftlichen und beruflichen Verhältnisse voraussetzt, wie sie eben nur die persönliche Ansprache und das Zusammenwirken einer Wahlvertretung ergiebt, sonst aber in keiner zentralistischen Gewerkschaft vorhanden ist. Eine Wahlvertretung von Delegierten läßt sich berücken, sieht und hört Alles zugleich, wägt die lokalen Interessen gegen die allgemeinen ab und entscheidet in beider Interesse. Nicht immer treffen diese Entscheidungen das Beste, weil die Delegierten eben auch keine Uebermenschen, sondern oft genug von lokalen und persönlichen Gesichtswerten sehr eingenommene Menschen sind, die nicht immer in den zwei bis sechs Tagen des Zusammenwirkens sich gegeneinander ausgleichen und eine für Alle durchaus befriedigende Lösung herausfinden; aber sie erreichen doch unter diesen Umständen das Beste, was zu erreichen ist. Weder der Vorstand für sich allein, noch die lokale Urversammlung kann die allgemeinen Bedürfnisse abwägen und das Richtige treffen, aber der Vorstand könnte es schließlich doch noch besser, als die lokale Urversammlung. Dieses natürliche Uebergewicht des Vorstandes könnte sich nach Ausschaltung der Wahlvertretung leicht in unangenehmer Weise geltend machen, denn mit der Repräsentative fällt auch deren wirksame Kontrolle, die durch keine ständige Kontrollkommission und durch keinen Publikationszwang voll ersetzt werden kann. Ebenso unübersehbar gestaltet sich die notwendige Vornahme der Wahlen für die Verwaltungsglieder und die Wahl des Zentralorgans. Jede Ablehnung bedürfte einer neuen Urabstimmung unter eingehender Begründung derselben, und wer bürgt dafür, ob die Urwähler dann die richtigen Personen finden, die sie nie gesehen und gekannt haben? Und wer zieht den Vorstand zur Verantwortung, wenn er aus irgend einem Grunde die Anberaumung einer Urabstimmung verweigert, die sich vielleicht um eine außerordentliche Vorstandswahl oder um sonstige Konflikte dreht? Dann könnten allerdings die Mitglieder durch ihre Lokalverwaltungen mit der Budget- und Steuerverweigerung antworten; ob das aber zur Entwicklung und zum gedeihlichen Wirken der Zentralisation beiträgt, das lassen wir dahingestellt.

Hieraus ergibt sich bereits zur Genüge, daß das Urabstimmungs-system eine erprobte Mittelverwaltung, Kontrolle und Legislative der Mitglieder nicht gewährleisten kann. Es ist unpraktisch durch und durch, wenn es seiner Voraussetzung, der Wahlvertretung, beraubt wird. Es kann diese nur in bestimmten Nothfällen ersetzen, aber daraus keine Betallgemeinerung herguleiten, ist ebenso

